

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Der angefügte Abs. 3 regelt, dass die von einem Spezial-Investmentfonds gezahlte GewSt die ESt des Anlegers nicht mindert – und zwar dass weder die ESt des Anlegers des Spezial-Investmentfonds um diese GewSt ermäßigt wird noch die GewSt als BA oder WK abziehbar ist.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7).

## § 45 InvStG Gewerbsteuer bei Spezial-Investererträgen

idF des InvStG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730), zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

(1) und (2) *unverändert*

(3) <sup>1</sup>Die tarifliche Einkommensteuer des Anlegers ermäßigt sich nicht um die vom Spezial-Investmentfonds gezahlte Gewerbesteuer nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 15. <sup>2</sup>Die vom Spezial-Investmentfonds gezahlte Gewerbesteuer ist beim Anleger nicht als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abziehbar.

## § 57 InvStG Anwendungsvorschriften

idF des InvStG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730), zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

...

(7) Ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden sind:

...

5. § 45 Absatz 3

in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294).

Autor und Mitherausgeber:

Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht,  
Hengeler Mueller, Frankfurt/Main

**Schrifttum:** *Kretzschmann/Schwenke/Behrens/Hensel/Klein*, InvStG, Kommentar, Köln 2023.

## Kompaktübersicht

J 23-1 **Inhalt der Änderungen:** Der mit „Gewerbsteuer bei Spezial-Investment-erträgen“ überschriebene § 45 regelte schon bislang nicht eine GewSt-Pflicht des Spezial-Investmentfonds, sondern die gewstl. Behandlung gewisser Erträge eines Spezial-Investmentfonds beim Anleger (s. § 45 Anm. 1). Zu diesen Regelungen tritt nun mit dem neuen Abs. 3 die Regelung, dass die von einem Spezial-Investmentfonds gezahlte GewSt die ESt des Anlegers nicht mindert, und zwar dass weder die ESt des Anlegers des Spezial-Investmentfonds um diese GewSt ermäßigt wird (Satz 1) noch die GewSt als BA oder WK abziehbar ist (Satz 2).

J 23-2 **Rechtsentwicklung:**

▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2022** s. § 45 Anm. 1.

▶ **JStG 2022 v. 16.12.2022** (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): Anfügung eines neuen Abs. 3, nach dem eine von einem Spezial-Investmentfonds gezahlte GewSt die ESt eines Anlegers des Spezial-Investmentfonds nicht ermäßigt und sie auch nicht als BA oder WK abziehbar ist.

J 23-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 45 Abs. 3 idF des JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7) ist ab 2023 anzuwenden (s. § 57 Abs. 7 Nr. 5 idF des JStG 2022).

J 23-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Der mit „Gewerbsteuer bei Spezial-Investment-erträgen“ überschriebene § 45 regelte schon bislang nicht eine GewSt-Pflicht des Spezial-Investmentfonds, sondern die gewstl. Behandlung gewisser Erträge eines Spezial-Investmentfonds beim Anleger (s. § 45 Anm. 1). Zu diesen Regelungen tritt nun mit dem neuen Abs. 3 die Regelung, dass die von einem Spezial-Investmentfonds gezahlte GewSt die ESt des Anlegers nicht mindert, und zwar dass weder die ESt des Anlegers des Spezial-Investmentfonds – wie etwa die ESt bei Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG nach § 35 EStG – um diese GewSt ermäßigt wird (Satz 1) noch die GewSt als BA oder WK abziehbar ist (Satz 2). Da allerdings die von einem Spezial-Investmentfonds gezahlte GewSt dessen Vermögen und damit den Wert des Spezial-Investmentanteils mindert, wirkt sich die GewSt auf der Anlegerebene bei Veräußerung des Spezial-Investmentanteils oder im Fall eines betrieblichen Anlegers ggf. zuvor im Rahmen einer Teilwertabschreibung aus (vgl. BTDrucks. 20/4729, 150).

Die Notwendigkeit einer Regelung des Umgangs mit von einem Spezial-Investmentfonds gezahlter GewSt auf der Ebene der Anleger, die allerdings auch eine Anrechnung hätte vorsehen können (vgl. § 35 EStG), ergibt sich aus der Änderung von § 26 durch das JStG 2022 (s. dazu § 26 Anm. J 23-1). Deren Hintergrund ist das Bemühen, die Möglichkeiten von

Spezial-Investmentfonds zu erweitern, im Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen auch in die Erzeugung erneuerbarer Energien zu investieren und so die Erreichung von Klimazielen zu fördern (s. BTDrucks. 20/4729, 164). Bislang hatte ein Spezial-Investmentfonds, um ein solcher sein zu können, die Voraussetzungen der GewStBefreiung nach § 15 Abs. 2 und 3 erfüllen müssen (§ 26 aF, s. dazu § 26 Anm. 5 und § 29 Anm. 20). Zudem waren Spezial-Investmentfonds nach § 29 Abs. 4 aF von der GewSt befreit. Verstieß ein Spezial-Investmentfonds gegen die Voraussetzungen der GewStBefreiung, verlor er seinen Status als Spezial-Investmentfonds (§ 52, Auflösung und ggf. Neuauflage als Investmentfonds, s. dazu § 52 Anm. 5; § 26 Anm. 5; § 29 Anm. 20). Mit der Änderung von § 26 durch das JStG 2022 kann es nun dazu kommen, dass ein Spezial-Investmentfonds gewstpfl. Einkünfte aus der Erzeugung oder Lieferung von Energie erzielt, ohne seinen Status als Spezial-Investmentfonds zu verlieren und als aufgelöst zu gelten (s. dazu § 26 Anm. J 23-4).

